

Der Leserbrief, der keiner war

Einsendung war als kritische Rückmeldung an die Redaktion gedacht

Eine politische Wochenzeitschrift veröffentlicht unter der Überschrift „Soll man schweigen?“ mehrere Leserbriefe, darunter auch den eines Lesers mit dem Hinweis, dass er die Redaktion per E-Mail erreicht hat. Der Einsender setzt sich kritisch mit einem Bericht über das Aufdecken von Plagiaten bei Doktorarbeiten auseinander. Der Einsender ist der Beschwerdeführer. Er weist darauf hin, dass seine Wortmeldung kein Leserbrief, sondern eine kritische Rückmeldung an die Chefredaktion gewesen sei. Seine E-Mail habe den ausdrücklichen Hinweis „Nicht als Leserbrief veröffentlichen“ enthalten. Die Redaktion habe sich darüber hinweggesetzt und seine Aussagen gekürzt wiedergegeben. Nach einem entsprechenden Hinweis seinerseits habe sich die Redaktion bei ihm entschuldigt. Der Beschwerdeführer kritisiert in diesem Zusammenhang auch, dass die Redaktion Leserbriefe unter Pseudonym veröffentliche. Die Chefredaktion räumt den Fehler bei der Veröffentlichung des Briefes ein und verweist auf die Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer. Sie habe sich bei ihm entschuldigt. Zur Veröffentlichung von Einsendungen unter Pseudonym teilt die Chefredaktion mit, in der entsprechenden Rubrik würden Meinungsäußerungen aus dem Internet abgedruckt. Die jeweiligen Absender verwendeten kein Pseudonym, sondern seien Leser, die sich zuvor bei der Zeitschrift hätten registrieren lassen. Die Redaktion halte die Veröffentlichung von Online-Kommentaren für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des klassischen Leserbriefes. In der Regel würden als Absender die „Nicknames“ (Spitznamen) angegeben. Eine Adresse wie bei klassischen Leserbriefen gebe es nicht. Aber von anonymisierten Leserbriefen könne auch nicht die Rede sein, da die Redaktion sowohl über eine E-Mail-Adresse als auch über die IP-Adresse der Einsender verfüge. Die Leserschrift lasse sich also jemandem zuordnen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung der Einsendung einen Verstoß gegen die Ziffer 2, Absatz 2.6, des Pressekodex. Das Schreiben des Lesers ist trotz der ausdrücklichen Bitte, den Brief nicht zu veröffentlichen, abgedruckt worden. Bei seiner Entscheidung, keine Maßnahme auszusprechen, berücksichtigt das Gremium, dass die Redaktion den Fehler eingeräumt und sich bei dem Einsender entschuldigt habe. Zur generellen Frage der Veröffentlichung von Leserbriefen aus dem Online-Forum im Print-Bereich stellt der Beschwerdeausschuss fest, dass das Vorgehen der Redaktion mit der Richtlinie 2.6 zu vereinbaren ist. Entscheidend ist, dass die Redaktion auf die Quelle der Online-Kommentare verweist. (0553/11/2)

Aktenzeichen:0553/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung